



Gemeinde Augst

**REGLEMENT
über das nächtliche Dauer-
parkieren auf öffentlichem
Grund**

Gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates, erlässt die Gemeinde Augst folgendes Reglement:

§ 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge bis zu 1'000 kg Nutzlast über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

§ 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglementes allen in Augst wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne von § 1 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

§ 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

§ 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten, die monatlich Fr. 40.— je Fahrzeug beträgt.

Die Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt. Die Gemeindeversammlung kann bei einer Änderung der Verhältnisse die Gebühr entsprechend anpassen.

§ 5

Die erhobenen Gebühren sind für die Behebung der durch die parkierten Wagen verursachten Strassenschäden, für die Erstellung von weiteren Parkflächen und die entsprechend bedingten Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 6

Fahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten als gebührenpflichtig im Sinne von §§ 2 und 4.

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, ist verpflichtet, diesen regelmässig zu benützen. Fahrzeughalter, die diese Verpflichtung nicht einhalten, werden gemäss § 4 dieses Reglementes gebührenpflichtig.

§ 7

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

§ 8

Bewilligungspflichtige Fahrzeugbesitzer haben das Kontrollzeichen an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 9

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt, oder die Kontrolle erschwert, wird, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis Fr. 100.— belegt. Für schwere Verstösse oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen das Reglement bleibt die Ahndung gemäss Art. 292 StGB vorbehalten.

§ 10

Der Gemeinderat wird mit der Durchführung des Reglementes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 11

Nach der Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat wird der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen.

Beschluss durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Augst am 20. Dezember 1973 / 5. Dezember 1979 / 11. Dezember 1991

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Dr. W. Stutz

D. Moosmann

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

Liestal, 12. Juni 1992

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION

Regierungsrat:

Andreas Koellreuter